

zwischen Auftragnehmer

PRAXINO GmbH

Marienstraße 10, 70178 Stuttgart (PRAXINO)

und

dem jeweiligen Kunden

Vorbemerkung

PRAXINO ist Inhaber der Rechte an der IT-Systemlösung „Optica Viva“. Der Kunde beabsichtigt den Einsatz von Optica Viva in seinem Unternehmen. PRAXINO gewährt daher dem Kunden als gewerblichem Nutzer für die Dauer der Vertragslaufzeit das Recht zum Gebrauch von Optica Viva nach Maßgabe der folgenden Bedingungen:

1. Definition

- 1.1 „Software“ ist die in der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung näher beschriebene IT-Systemlösung Optica Viva von PRAXINO. Die Software wird von PRAXINO auf einem zentralen Computersystem zur Nutzung durch den Kunden via Internet als Cloud-Lösung bereitgestellt. Der Zugang erfolgt durch Login auf der Software-Website (Webapp) über einen lokal zu installierenden aktuellen Internet-Browser sowie für bestimmte Funktionen über die lokal zu installierende Client-App Optica Viva-Tools (Tools) für Windows und macOS, gemäß der Leistungsbeschreibung. PRAXINO ist berechtigt, den Leistungsumfang der Software zu ändern oder zu ergänzen, wenn die Zweckerfüllung dieses Vertrages dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 1.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über die Funktionalität der Software, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen, Kunden und Know-how.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete entgeltliche Bereitstellung der Software an den Kunden einschließlich einer online abrufbaren Benutzerdokumentation. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der Software Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziffer 3 des Vertrags. Im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Benutzerdokumentation bei PRAXINO. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 2.2 PRAXINO stellt dem Kunden die Software zur Verfügung, indem die Webapp zum Aufruf und Tools zum Download bereitgestellt werden. Ferner erhält der Kunde Zugangsberechtigungen (die Zugangsdaten) in Form von Praxisnummer, Praxisschlüssel und Benutzername, die dem Kunden mit einem selbstgewählten Benutzerkennwort den Zugang zur Software über die Webapp oder Tools ermöglichen.



Software-Nutzungsvertrag

3. Rechteeinräumung

- 3.1 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software einschließlich aller kostenfreien Anpassungen (siehe dazu Ziffer 4.2) im Rahmen des Leistungsumfanges in seinem Unternehmen in dem in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Umfang zu nutzen.
- 3.2 Die vertragsgemäße Nutzung umfasst das Laden, Anzeigen und Ausführen der Software über die Webapp oder Tools. Ein Zugriff auf die Software unter Umgehung der Webapp oder Tools (z. B. mittels direktem Zugriff auf interne Schnittstellen) ist nicht zulässig.

4. Softwareaktualisierung und Support

- 4.1 PRAXINO wird die Software und das zentrale IT-System, auf dem die Software abläuft, in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch der Software gemäß der Leistungsbeschreibung geeigneten Zustand erhalten. PRAXINO nimmt nach eigenem Ermessen Aktualisierungen der Software und des zentralen IT-Systems vor. Sofern sich die Software ändert, stellt PRAXINO dem Kunden eine aktualisierte Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- 4.2 Aktualisierungen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Software erforderlich sind und den Leistungsumfang nicht erweitern (Updates), stellt PRAXINO dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages kostenfrei durch automatisches Einpflegen auf dem zentralen Computersystem zur Verfügung.
- 4.3 Soweit rechtliche Entwicklungen (z. B. Gesetzesänderungen) eine Anpassung der Software erforderlich machen, um den vertragsgemäßen Gebrauch der Software sicherzustellen, wird PRAXINO diese vornehmen. PRAXINO ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.5 des Vertrages anzupassen. PRAXINO ist berechtigt, eine Anpassung der Software nach Satz 1 zu verweigern, sollte dies einen unzumutbaren Aufwand für PRAXINO darstellen. Soweit die Software in diesem Fall für den Kunden nicht mehr nutzbar ist, steht dem Kunden ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 9.2 zu.
- 4.4 Die Erhaltung der Software durch PRAXINO gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen (z. B. Änderung der Hardware oder des Betriebssystems des Kunden) und/oder die Anpassung an funktionale oder technische Entwicklungen (z. B. Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte bzw. Herstellung der Kompatibilität mit neuen Datenformaten). Ebenfalls nicht erfasst sind Weiterentwicklungen der Software, die den Funktionsumfang ändern oder erweitern (z. B. Erstellung neuer Module).
- 4.5 PRAXINO bietet dem Kunden beim Auftreten von Störungen oder Anwendungsproblemen mit der Software einen Support über ein Ticketsystem, per E-Mail und per Telefon nach Maßgabe des in der Anlage 1 niedergelegten Service-Level-Agreements an.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, vor Einschaltung/Befragung der Support-Hotline zu prüfen, ob seine Anfrage durch Konsultation der von PRAXINO zur Verfügung gestellten Benutzerdokumentation der Software beantwortet werden kann.



Software-Nutzungsvertrag

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Die Möglichkeit, die Software zu nutzen, ist von den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten System- und Hardwarevoraussetzungen beim Kunden abhängig. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich und stellt sicher, dass seine IT-Systeme zur Nutzung der Software geeignet sind.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von PRAXINO zur Nutzung der Software überlassenen Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben und die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. PRAXINO ist berechtigt, die Zugangsdaten in begründeten Fällen zurückzusetzen, insbesondere, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Zugangsdaten von unberechtigten Dritten genutzt werden. PRAXINO wird dem Kunden die Änderung und die neuen Zugangsdaten unverzüglich mitteilen.
- 5.3 Verstößt der Kunde gegen eine der Pflichten in Ziffer 5.2, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an PRAXINO zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, den für die Datenverschlüsselung von ihm mittels der Software initial zu generierenden Praxisschlüssel, der ihm als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt wird, so aufzubewahren, dass ein Verlust ausgeschlossen ist. Dem Kunden ist bekannt, dass PRAXINO der Praxisschlüssel unbekannt ist, dieser nicht reproduzierbar ist und er ohne diesen nicht auf seine verschlüsselten Daten zugreifen kann.

6. Verfügbarkeit und Wartungsleistungen

- 6.1 PRAXINO ist um eine bestmögliche Verfügbarkeit der Software bemüht. Dennoch kann es aus technischen Gründen (Wartungs- oder Reparaturarbeiten, Systemausfällen etc.) dazu kommen, dass die Software, auch ohne Ankündigung, zeitweise ganz oder teilweise nicht verfügbar ist. Die Verfügbarkeit der Software richtet sich nach dem in der Anlage 1 niedergelegten Service-Level-Agreement.
- 6.2 PRAXINO stellt durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bandbreite der Verbindung ihres Rechenzentrums zum nächsten Internet-Knoten sicher, dass eine möglichst hohe Datenübertragungsgeschwindigkeit für den Kunden erreicht wird.

7. Datensicherheit

PRAXINO ist verpflichtet, für die gespeicherten Daten des Kunden geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen.

8. Vergütung, Fälligkeit, Zahlung

- 8.1 Der Kunde zahlt für die vertraglichen Leistungen die in der Anlage 2 geregelte Vergütung.
- 8.2 Die Vergütung für die Nutzerrollen gemäß Anlage 2 Ziffer 1 fällt erstmalig zum 1. des Monats nach Abschluss dieses Vertrages an. Dies gilt auch im Falle der Aktivierung weiterer Nutzer im Monat des Vertragsschlusses. Nach dem Monat des Vertragsschlusses fällt bei einer Aktivierung eines weiteren



Software-Nutzungsvertrag

Nutzers im Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Monats die Vergütung für diesen weiteren Nutzer für den gesamten Monat an, bei Aktivierung im Zeitraum vom 16. bis zum Letzten eines Monats erst ab dem 1. des Folgemonats. Bei einer Aktivierung eines Zusatzdienstes mit monatlicher Vergütung fällt die monatliche Vergütung für den gesamten Monat, in dem die Aktivierung erfolgt, an. Bei einer Kündigung des Vertrages fällt die jeweilige Vergütung für den gesamten Monat an, in dem der Vertrag endet.

- 8.3 Bei monatlichen Vergütungen ist die jeweilige Vergütung im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig und wird gegebenenfalls nachberechnet. Bei einmaligen und verbrauchsabhängigen Vergütungen ist die jeweilige Vergütung jeweils sofort zur Zahlung fällig und wird gegebenenfalls nachberechnet.
- 8.4 Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug. Der Kunde erteilt PRAXINO zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde hat für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Gebühren, die PRAXINO durch eine nicht gerechtfertigte Rückbuchung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. PRAXINO ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt PRAXINO vorbehalten. PRAXINO verpflichtet sich, die anvertrauten Kontodaten vertraulich zu behandeln und nach vollständiger Beendigung der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden in den Stammdaten zu löschen.
- 8.5 Kommt der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, steht PRAXINO das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 9.2 Aufzählungspunkt 2 zu. Daneben ist PRAXINO berechtigt, den Zugang des Kunden bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden zu sperren.
- 8.6 PRAXINO kann die Vergütung nach Ziffer 8.1 nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. PRAXINO wird dem Kunden etwaige Erhöhungen der Vergütung rechtzeitig, spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten, in Textform mitteilen. Eine Preiserhöhung z. B. kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Fremdinhalten ändern oder äußere Gegebenheiten eine Anpassung der Software erforderlich machen. Eine Preiserhöhung darf das bisherige Nutzungsentgelt um nicht mehr als 10 % überschreiten. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ankündigung nach Satz 2 in Textform zu kündigen. Auf die Kündigungsmöglichkeit weist PRAXINO in ihrer Mitteilung nach Satz 2 ausdrücklich hin. Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieser Frist, gelten die von PRAXINO mitgeteilten neuen Preise.

9. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Der Vertrag kann von jeder Partei jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 9.2 Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der PRAXINO zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde Nutzungsrechte von PRAXINO dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt, insbesondere unbefugten Dritten die Nutzung ermöglicht, und die Verletzung auf eine Abmahnung von PRAXINO hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt;



Software-Nutzungsvertrag

- der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung für zwei oder mehr Monate in Verzug ist;
- der Kunde in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, insbesondere, wenn der Kunde selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird;
- sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden derart verändern, dass davon eine Beeinträchtigung der Belange von PRAXINO zu befürchten ist.

9.3 Die Kündigung hat in Textform oder mittels der Kündigungsfunktion in der Software zu erfolgen.

9.4 PRAXINO wird mit Beendigung des Vertrages die Zugangsberechtigung des Kunden zu der Software aufheben.

10. Sach- und Rechtsmängelhaftung

10.1 Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Benutzerdokumentation.

10.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Leistungsbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update- und anderen neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update- oder anderen neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

10.3 PRAXINO ist verpflichtet, angezeigte Mängel an der Software innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch PRAXINO nach Maßgabe des in Anlage 1 niedergelegten Service-Level-Agreements. Wenn der Kunde PRAXINO nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Mängelbeseitigungsversuchen ohne Erfolg geblieben ist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich kündigen oder die Vergütung mindern; bei mangelnder Verfügbarkeit erfolgt die Minderung nach Maßgabe des in Anlage 1 niedergelegten Service-Level-Agreements. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist PRAXINO unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel im Rahmen eines Updates zu beheben.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, PRAXINO Beeinträchtigungen oder Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich nach Maßgabe des in Anlage 1 niedergelegten Service-Level-Agreements anzuzeigen und diese zu dokumentieren. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

10.5 Probleme und Beeinträchtigungen, die auf eine unsachgemäße Bedienung, Verwendung und/oder Veränderung der Software durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten zurückzuführen sind, sind keine Mängel und begründen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden. Dies gilt ebenso für Beeinträchtigungen der Software, die auf deren Einsatz in einem ungeeigneten, fehlerhaften und/oder nicht angemessen gewarteten IT-Umfeld des Kunden zurückzuführen sind. ►

- 10.6 Stellt sich heraus, dass auftretende Probleme und Beeinträchtigungen auf Fehler des Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten zurückzuführen sind, trägt der Kunde die Kosten für eine Fehlerbeseitigung durch PRAXINO.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Die Frist beginnt mit Beginn der kostenpflichtigen Nutzung der Software durch den Kunden. Im Falle der Lieferung von Updates oder neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit deren Freischaltung zu laufen.

11. Haftung im Übrigen

- 11.1 PRAXINO haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PRAXINO nur bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.2 PRAXINO schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob PRAXINO ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 11.3 Die Haftung von PRAXINO ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung nach der Art des fraglichen Geschäfts typischerweise gerechnet werden muss. PRAXINO haftet in diesem Fall höchstens jedoch auf die jährliche Vergütung pro Schadensfall und höchstens auf die 4-fache jährliche Vergütung pro Vertragsjahr.
- 11.4 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.5 Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Ansonsten besteht ein Schadensersatzanspruch des Kunden für anfängliche Mängel nur dann, wenn PRAXINO deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat. Ziffer 11.1 bis Ziffer 11.4 bleiben unberührt.
- 11.6 PRAXINO haftet nicht für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, die der Kunde gegenüber seinen eigenen Kunden begeht.
- 11.7 Ansprüche des Kunden gegen PRAXINO aus entgangenem Gewinn oder wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.
- 11.8 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von PRAXINO.
- 11.9 Verhindern höhere Gewalt, sonstige außergewöhnliche Umstände, die PRAXINO nicht zu vertreten hat (z. B. Betriebsstörungen, Arbeitskampf, ein Ausfall des Internets, behördliche Maßnahmen, unvorhergesehene und von PRAXINO nicht verschuldete Lieferausfälle der Lieferanten von PRAXINO etc.), oder Umstände, die im Einflussbereich des Kunden liegen (z. B. Systemausfälle der IT des Kunden, Leistungsstörungen bei dem vom Kunden beauftragten Service-Provider etc.), die termingerechte Leistungserbringung durch PRAXINO, ist PRAXINO berechtigt, die Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten



Software-Nutzungsvertrag

um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird PRAXINO die Erfüllung einer Leistungspflicht aus einem der genannten Gründe unmöglich oder unzumutbar, ist PRAXINO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Vergütungsansprüche von PRAXINO für schon erbrachte Leistungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 PRAXINO verpflichtet sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beachtung der gebotenen Schweigepflicht nach den Weisungen des Kunden durchzuführen und dabei die einschlägigen Vorschriften (EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz etc.) zu befolgen. Die Parteien schließen die als Anlage 3 beigefügte Zusatzvereinbarung über Auftragsverarbeitung ab. Der Kunde bestätigt, dass er die als Anlage 4 beigefügten „Informationen zum Datenschutz für Kunden“ zur Kenntnis genommen hat. Der Kunde wird von PRAXINO erlangte Informationen und die Software nur im Rahmen dieses Vertragsgegenstands und nicht zweckentfremdet verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, über alle weiteren vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 1.2 Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht offenzulegen.
- 12.3 Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 12.4 Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen während der gesamten Vertragslaufzeit und gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die im Vertrag benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Dieser Vertrag und seine Anlagen regeln abschließend und vollständig die gegenseitigen Vertragspflichten der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das Textformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

- 13.3 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PRAXINO auf Dritte übertragen. PRAXINO wird die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.
- 13.4 Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) ist Stuttgart, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. PRAXINO ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem von den Parteien angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Anlagen

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
Anlage 2 – Vergütung
Anlage 3 – Zusatzvereinbarung über Auftragsverarbeitung
Anlage 4 – Informationen zum Datenschutz für Kunden